



Rechtsgültiger Bebauungsplan



1. Änderung des Bebauungsplanes

2. Zeichenerklärung

Hinweise:

	bestehende Grenze
	bestehende Wohngebäude
	Parzellennummer
	geplante Grenze
	bestehende Nebengebäude
	Grenze entfällt

Planliche Festsetzungen:

Ml 1

Mischgebiet - sonstige Gewerbebetriebe
(nur nichtstörende Gewerbebetriebe) § 6 BauNVO 1990

Ml 2

Mischgebiet - Wohnen § 6 BauNVO 1990



geplantes Wohngebäude in der Ausführung I +D mit Angabe der Firstrichtung
GRZ (Grundflächenzahl, Höchstgrenze) 0,3 und
GFZ (Geschossflächenzahl, Höchstgrenze) 0,5, sofern andere Festsetzungen keine geringeren Werte ergeben.



geplante Garage mit Angabe der Firstrichtung



Garagenzufahrt



öffentl. Verkehrsfläche



öffentl. Fußweg



öffentl. Verkehrsfläche (Feldwege)



öffentl. Grünfläche (Strassenbegleitgrün)



privater Pflanzstreifen



zu erhaltender Baum privat



Strassenbegrenzungslinie



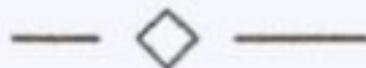
Baugrenze



Abgrenzung des räumlichen
Geltungsbereiches



Abgrenzung des Änderungs-
bereiches



geplanter Abwasserkanal



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

1. Textliche Festsetzungen

Es gelten die planlichen und textlichen Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes Gewerbe - Mischgebiet "Steingarten" in der Fassung vom 26.02.1990 mit nachfolgend angeführten Änderungen und Festsetzungen:

- Es gilt die Umwidmung der Parzellen 4, 5, 6 und 7 bezüglich ihrer Nutzungsmöglichkeit laut Plan.
- Im Mi-1 Parzelle 4 und 5 ist abweichende Bauweise:
wie offene Bauweise, jedoch Baukörperlängen bis max. 70m zulässig.

5. Präambel

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 4, 9 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sowie Art. 91 der Bayer. Bauordnung erlässt der Gemeinderat Michelsneukirchen folgende

Satzung:

§ 1

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Gewerbe - Mischgebiet "Steingarten" in der Fassung vom 10.05.1999 ist beschlossen.

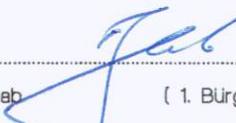
§ 2

Die Festsetzungen der Bebauungsplanänderung (Deckblatt Nr. 1) werden mit der Bekanntmachung gemäss § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.



Michelsneukirchen, den 15.09.1999
Gemeinde Michelsneukirchen

.....
Bleb


(1. Bürgermeister)

6. Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 26.08.1998 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 15.01.1999 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).



Michelsneukirchen, den 15.01.1999

Gemeinde Michelsneukirchen

Blab (1. Bürgermeister)

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für die Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 11.12.1998 hat in der Zeit vom 08.02.1999 bis 26.02.1999 stattgefunden.



Michelsneukirchen, den 02.03.1999

Gemeinde Michelsneukirchen

Blab (1. Bürgermeister)

Die Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 10.05.1999 wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.05.1999 gebilligt und mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 31.05.1999 bis 01.07.1999 öffentlich ausgelegt.



Michelsneukirchen, den 02.07.1999

Gemeinde Michelsneukirchen

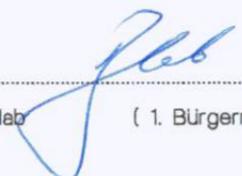
Blab (1. Bürgermeister)

Die Gemeinde Michelsneukirchen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 15.09.1999 die 1. Änderung des Bebauungsplanes gemäss § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 10.05.1999 als Satzung beschlossen.



Michelsneukirchen, den 15.09.1999

Gemeinde Michelsneukirchen

Blab  (1. Bürgermeister)

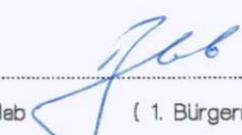
Die Änderung des Bebauungsplanes durch Deckblatt Nr. 1 wurde am 24.09.1999 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeindekanzlei Michelsneukirchen und in der VG Falkenstein zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214, 215 und 215a BauGB ist hingewiesen worden.



Michelsneukirchen, den 24.09.1999

Gemeinde Michelsneukirchen

Blab  (1. Bürgermeister)